

Zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZD 131/74

Beschluß:

in der Entschädigungssache

Halina Z██████,
██████, ██████ Street, Apt. ██████,
J██████████, L██████████, USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ██████ ██████ -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
8. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Koblenz vom
7. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Ge-
sundheitsschaden wurde durch rechtskräftiges Urteil vom
3. Dezember 1958 geregelt; sie bezieht für das Verfol-
gungsleiden "Schlafstörung" bei 25 v.H. Erwerbsminderung
eine Rente von 25 v.H. im mittleren Dienst. Unter dem Ge-
sichtspunkt der Verschlimmerung und der Abhilfe verlangt
sie eine höhere Rente.

Das Berufungsgericht stellt, sachverständig beraten,
fest, daß eine Schizophrenie vorliegt, die etwa 1963 mani-
fest geworden ist. Die Beschwerden, die durch diese Krank-
heit und durch das Verfolgungsleiden, bei dem es sich in

- 3 -

Wahrheit um die Charakterstörung einer jugendlichen Verfolgten in Form einer Angstneurose handelt, verursacht worden sind, sind weitgehend nicht identisch; teilweise überdecken oder vermischen sie sich in ihrer Symptomatik. Die Schizophrenie ist nicht verfolgungsbedingt. Die durch das Verfolgungsleiden bewirkte Erbverminderung hat sich nicht, wie hier für die Neufestsetzung nach § 35 Abs. 1 BEG erforderlich, auf mindestens 40 v.H. erhöht. Deshalb hat das Berufungsgericht den Klageanspruch verneint.

Diese Entscheidung beruht im wesentlichen auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die der Tatrichter verantwortet. Sie stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Eine ungeklärte Rechtsfrage wirft der Streitfall nicht auf.



Die Festsetzung des verfolgungsbedingten Anteils an der Gesamtverbämderung betrifft das Verfahren im Berufungsrechtszug; das Berufungsgericht hat die Grundsätze in BGH Rzw 1973, 171 beachtet und im Übrigen die besonderen Umstände des Einzelfalls gewürdigt, was Sache des Tatrichters ist.

Auch die Rüge, § 411 Abs. 3 ZPO sei verletzt, rechtfertigt nicht die Zulassung. Der Antrag auf Ladung des Sachverständigen zur Befragung durch die Partei (§ 209 Abs. 1 BGG, §§ 402, 373, 397 ZPO) ist spätestens in dem Verhandlungstermin zu stellen, in dem das Gutachten in den Verhandlungstermin eingeführt wird (BGH Rzw 1975, 60 Nr. 22 mit weiteren Nachweisen). Demnach war der mit Schriftsatz vom 30. August 1973 gestellte Antrag auf Vernehmung des Sachverständigen Prof. Dr. Strauss, New York, verspätet; dessen Gutachten samt Ergänzungsgutachten hatte schon im Verhandlungstermin vom 31. Mai 1972 vorgelegen. In der Schlußverhandlung beantragte die Klägerin hilfsweise für den Fall, daß Prof. Dr. Strauss nicht als Sachverständiger "zur Erläuterung seines Gutachtens" gehört werden könne, den Sachverständigen Prof. Dr. Dr. Häfner, Heidelberg, zu denselben Zwecken zu laden. Ob das Berufungsgericht diesen Sachverständigen nach § 209 Abs. 1, § 411 Abs. 3 ZPO zur Erläuterung seines Gutachtens laden wollte, stand in seinem tatsächlichen Ermessen (BGH aaO). Die Auffassung, der Antrag sei nicht rechtzeitig angebracht worden, offenbart keinen Ermessensfehler; er ist nicht so rechtzeitig angekündigt worden, daß die Ladung des Sachverständigen zum Termin noch möglich war.

Dr. Thumm

Henkel